



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. Januar 2022

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 c)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.3, Ziff. 34)]

### **76/178. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution [75/191](#) vom 16. Dezember 2020,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution [75/191](#) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup> und dem gemäß Ratsresolution [46/18](#) vom 23. März 2021<sup>4</sup> vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>5</sup>;

2. *erinnert* an die Erklärungen, die der neue Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in dem Land abgegeben hat;

<sup>1</sup> Resolution [217 A \(III\)](#). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution [2200 A \(XXI\)](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> [A/76/268](#).

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>5</sup> [A/76/160](#).



3. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, die größte Flüchtlingsbevölkerung der Welt, darunter schätzungsweise 1 Million registrierter afghanischer Flüchtlinge, aufzunehmen und ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtun-





19. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, gegen die schlechten Bedingungen in Haftanstalten vorzugehen, in Anerkennung der besonderen Risiken für Gefangene im Zusammenhang mit COVID-19 und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Initiative, Gefangenen vorübergehend Hafturlaub zu gewähren, um so die mit COVID-19 in Haftanstalten verbundenen Risiken zu senken, fordert sie auf, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung und Versorgungsgütern, unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene oder der Bindung dieses Zugangs an ein Geständnis zu beseitigen und den anhaltenden langen Hausarrest der Oppositionellen, die infolge der Proteste nach den Präsidentschaftswahlen von 2009 festgenommen wurden, zu beenden, fordert die Islamische Republik Iran auf, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Meldungen über verdächtige Todesfälle in Haft zu untersuchen und Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen, insbesondere in Anbetracht der von Wachpersonal in der Haftanstalt Evin begangenen abscheulichen Handlungen, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, transparente, unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

20. *fordert* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *außerdem auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, sowohl online als auch offline, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und frei von Unsicherheit und Repressalien wirken kann, und unter allen Umständen die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich in Form von Entführungen, Festnahmen und Hinrichtungen, von politischen Gegnern, Personen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten und der Frauen unter ihnen und derjenigen, die die Rechte der Angehörigen von Minderheitengruppen verteidigen, Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsaktivistinnen und -aktivisten, Personen, die die Rechte von Studierenden verteidigen, Personen, die für die Umwelt eintreten, Akademikerinnen und Akademikern, Film-, Medien- und Kunstschaaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Bloggern, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, religiösen Führungspersonlichkeiten, Anwältinnen und Anwälten und ihren Familien, ob es sich bei ihnen um iranische Staatsangehörige, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder ausländische Staatsangehörige handelt, einzustellen;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und ihren gleichen Schutz und gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, und zu diesem Zweck unter anderem Defizite zu beheben und den Gesetzentwurf von Januar 2021 zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu verabschieden und umzusetzen, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen die besorgniserregende Zunahme von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat vorzugehen, die Teilhabe von Frauen an politischen und anderen Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen die Einschränkungen ihres freien und gleichberechtigten Zugangs zur Grund- und Sekundarschulbildung und ihrer freien, gleichberechtigten und konstruktiven Beteiligung am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens, einschließlich ihrer Teilnahme an und ihres Besuchs von Sportveranstaltungen, aufzuheben, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass ein derzeit im Parlament behandelter Gesetzentwurf zur Jugend und zum Schutz der Familie in seiner aktuellen Form das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit untergraben würde;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, Menschenrechtsverteidigerinnen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Rechte, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, inhaftiert wurden, und angemessene, robuste und konkrete Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverteidigerinnen zu schützen und ihren vollen Genuss aller ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

24. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und zunehmende Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sowie über Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, ungebührliche Einschränkungen für nach religiösen Grundsätzen ausgeführte Begräbnisse, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter die Zunahme von Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten führt, darunter Angehörige des christlichen, des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und des



f) ihrer im Kontext ihrer ersten und zweiten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

29. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die Erklärungen des neuen Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Menschenrechte auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

30. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Anliegen und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

31. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

33. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen

53. Plenarsitzung  
16. Dezember 2021